

für das Nutzungsrecht im Königsforst erhoben wird ⁴⁰⁾. Noch die spätmittelalterlichen oberhessischen Salbücher stellen beispielhaft dem Medemkorn und -hafer das Forstkorn und den Forsthafer gegenüber als Leistung der Gemeinden an die Landesherrschaft, „wan er fehe in den walt get“ ⁴¹⁾. Auch die *angariae* lassen sich als eine zunächst öffentlich-rechtliche Leistung auffassen. Sie tragen diesen Charakter im Codex Theodosianus, aber auch noch in dem mehrfach erwähnten Briefe von 858 ⁴²⁾. Dasselbe gilt offenbar von *paraveredus*, in dem Dannenbauer wohl mit gutem Recht eine Leistung der Königszinser erblickt, eine These übrigens, der schon Guérard 1844 nicht allzu ferne gestanden haben dürfte ⁴³⁾.

Damit ergibt sich, daß das Kolonenstatut der Lex Bai. I, 13 tatsächlich, wie Lex Alam. 21. 22, 1 erschließen läßt, zunächst für die königliche Grundherrschaft gegolten haben muß. Auch die Bestimmungen über die Unterhaltung des Kalkofens fügen sich hier am zwanglosesten ein, zumal Schuchhardt den Steinbau und damit die Verwendung von Kalk zuerst für die fränkischen Königshöfe nachweisen konnte ⁴⁴⁾; auch der Kalkofen in Nierstein gehört ja zu einem solchen ⁴⁵⁾. Damit tragen nämlich sämtliche ihrem Rechtscharakter nach erfassbaren Leistungen ein ursprünglich fiskalisches Gepräge; sie werden von einem *index* im Sinne des Capitulare de villis erhoben. Vergleicht man nun noch einmal die Bestimmungen von Lex Bai. I, 13 mit denen des Lorscher Reichsurbars, so ergibt sich ein ziemlich übereinstimmendes Bild ⁴⁶⁾:

1. Der Osterstufe der ingenualen Hufen entspricht das *agrarium* in der Höhe der zehnten Garbe (D. Arn. 69).
2. Außerdem wird ein Weidegeld (*pascuarium*, *census forasticus*) entrichtet.
3. Hinzu kommen Abgaben an Hühnern, Eiern und Lein.
4. Die Acker- und Weinbaufronden sind in beiden Fällen bemessen.
5. Zu ihnen gesellen sich Bau- und Instandsetzungsarbeiten an Höfen und Zäunen, wie sie übrigens auch für den Königshof Friemersheim ausdrücklich beschrieben werden. Wichtig ist die Belieferung des Kalkofens mit Holz und Steinen, was Steinbau — in Nierstein jedenfalls einen Königshof — voraussetzen läßt.
6. Gemeinsam ist beiden Quellen auch die Verpflichtung zur Gestellung des Reitpferdes (*paraveredus*) und der damit verbundenen Kriegsdienste.
7. Auch für die Knechte gilt als gemeinsame Bestimmung die wöchentliche Dreitagesfron, während die in der Lorscher Quelle (als Urbar!) näher beschriebenen Angaben in der Lex nur *secundum possessionem suam* umschrieben werden. Angaben über das Mägdewerk fehlen der Lex, sind aber in der alemannischen Parallele festzustellen.

⁴⁰⁾ Glöckner Nr. 3671. Vgl. auch Capitulare de villis c. 25 u. 36. Verhein DA. 10 (1954) 377.

⁴¹⁾ Friedrich Küch, Die ältesten Salbücher des Amtes Marburg, Zs. des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde 39 (1905) 202 ff.

⁴²⁾ Guérard, Explication 560.

⁴³⁾ Guérard, Irminion 1, S. 802—822.

⁴⁴⁾ Vgl. Anm. 5. Ich finde in dem überaus reichhaltigen Material von Guérard nie einen Kalkofen im Bereiche einer kirchlichen Grundherrschaft, halte daher die Verpflichtung zur Versorgung desselben für eine Eigenheit der königlichen.

⁴⁵⁾ Willi Görich, Taunus-Übergänge und Wetterau-Straßen im Vorland von Frankfurt, Mitt. des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Bad Homburg v. d. H. 23 (1954) Karte der Königstraßen.

⁴⁶⁾ Vgl. oben zu Anm. 30 ff.